

## **Neue gesetzliche Regelung der vorvertraglichen Aufklärungspflichten in Belgien**

*von*  
*Dr. Karsten Metzlaff*

### **Allgemein**

Am 19.12.2005 erließ das belgische Parlament das „Gesetz über vorvertragliche Informationen in Bezug auf gewerbliche Kooperationsverträge“. Dieses Gesetz ist zum 01.02.2006 in Kraft getreten.

### **Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich des Gesetzes beschränkt sich auf die Phase vor Abschluss eines gewerblichen Kooperationsvertrages, d.h. weder der Inhalt eines solchen Vertrages noch dessen Durchführung oder Abwicklung sind Gegenstand der Regelung.

Die Anknüpfung des Gesetzes an den Begriff des „gewerblichen Kooperationsvertrages“ führt wiederum zu einem sehr weiten Anwendungsbereich. Unter diesen Begriff fallen nach der gesetzlichen Definition alle Verträge, die folgende Kriterien erfüllen:

- a) Vertragsschluss zwischen zwei Personen, wobei jeder auf eigenen Namen und Rechnung handelt;
- b) eine Vertragspartei ist gegenüber der anderen zu einer direkten oder indirekten Zahlung einer Vergütung in einer beliebigen Form verpflichtet;
- c) im Gegenzug für die Vergütung erhält die eine Vertragspartei von der anderen das Recht eingeräumt, für den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen ein Geschäftsmodell zu benutzen, das eine oder mehrere der folgenden Merkmale aufweist:
  - gemeinsames Warenzeichen (Marke) oder gemeinsame Geschäftsbezeichnung,
  - Transfer von Know-how oder
  - die Gewährung kaufmännischer oder technischer Unterstützung.

Ursprünglich hatte der belgische Gesetzgeber den Erlass der Regelungen nur für Franchiseverträge geplant. Aufgrund der obigen, schließlich verabschiedeten Definition ist nunmehr jedoch auch eine Vielzahl anderer Arten von Verträgen zwischen Unternehmen von den vorvertraglichen Informationspflichten betroffen. Erfasst werden neben Markenlizenz- und Vertragshändlerverträgen auch andere Dienstleistungsverträge, wenn die Dienstleistung im Ergebnis der Verkaufsförderung der einen Vertragspartei dient.

### **Vorvertragliche Informationspflichten**

Die gesetzlichen Informationspflichten treffen diejenige Vertragspartei, welche das Geschäftsmodell zur Verfügung stellt. Hierbei sind zwei Informationskomplexe zu unterscheiden:

- Der erste Komplex umfasst Informationen zum abzuschließenden Vertrag. Hierzu sind ein Vertragsentwurf sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen zu übersenden. Als wesentlich werden Bestimmungen über die Berechnung der Vergütung, die Pflichten des Franchisenehmers und die Folgen von deren Nichterfüllung, die Vertragsdauer und die Bedingungen für die Verlängerung und Änderung des Vertrages angesehen sowie des Weiteren besondere Bestimmungen wie Wettbewerbsverbote, Optionsrechte des Franchisegebers sowie Einzelheiten zu den ausschließlichen Rechten des Franchisegebers an den zur Nutzung übertragenen Rechten.
- Der zweite Komplex an Informationspflichten betrifft das Geschäftsmodell des Franchisegebers. Zur Verfügung zu stellen sind neben Informationen über die Person des Franchisegebers weitere Angaben über die Entwicklung und den Stand des Marktes, auf dem der Franchisegeber tätig ist, insbesondere über seine Erfahrung und seinen generellen Marktanteil sowie hinsichtlich des konkreten Gebiets, in dem der Franchisenehmer tätig werden soll. Der Franchisegeber muss ferner über seine finanzielle Situation aufklären, d.h. hinsichtlich der Umsatz- und Gewinnzahlen, sowie über die Perspektiven des Franchisesystems. Erforderlich sind ferner Angaben zu der Zahl der Franchisenehmer in Belgien in den letzten drei Jahren. Diese Daten sind nach der Zahl der abgeschlossenen, gekündigten und nicht verlängerten Franchiseverträge aufzuschlüsseln. Schließlich ist der Franchisenehmer auch über die Höhe der notwendigen Investitionen aufzuklären.

Die obigen Informationen müssen mindestens 30 Tage, bevor der Vertrag abgeschlossen wird und etwaige Zahlungen zu leisten sind, schriftlich oder in anderer dauerhafter Form zur Verfügung gestellt werden. Hierbei ist noch zu beachten, dass die Regierung er-

mächtigt wurde, für die Information über den Vertragsinhalt die Verwendung bestimmter Formulare vorzuschreiben sowie ferner dazu, den Umfang der gesamten Informationspflichten näher zu konkretisieren.

### **Folgen der Nichtbeachtung der gesetzlichen Regelungen**

Sofern der Franchisenehmer seine Informationspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, d.h. die oben genannten Informationen über den Vertrag unvollständig bereit stellt, die Formvorschriften nicht einhält oder vor Ablauf der 30-Tages-Frist den Vertrag unterzeichnet oder der Franchisenehmer zu einer Zahlung verpflichtet wird, hat der Franchisenehmer das Recht, innerhalb von zwei Jahren ab Vertragsschluss die Nichtigkeit des gesamten Vertrages feststellen zu lassen.

Darüber hinaus ist der Franchisenehmer ferner auch berechtigt, einzelne Vorschriften des Vertrages für unwirksam erklären zu lassen, wenn hinsichtlich dieser keine hinreichende Aufklärung erfolgt ist.

Zu erwähnen ist eine wichtige Ausnahme: Die Parteien sind ausdrücklich berechtigt, vor Übergabe der Informationen eine Geheimhaltungsvereinbarung abzuschließen.

### **Auslegungsgrundsätze, zwingendes Recht und Gerichtsstand**

Zu beachten ist ferner, dass nach dem Gesetz jegliche Unklarheiten in den vertraglichen Regelungen sowie den zur Verfügung zu stellenden Informationen immer zu Gunsten des Franchisenehmers auszulegen sind.

Die Regelungen des Gesetzes stellen zwingendes belgisches Recht dar, die vertraglich nicht abbedungen oder umgangen werden dürfen. Für Streitigkeiten bezüglich der vorvertraglichen Phase eines Franchisevertrages ist zudem zwingend belgisches Recht anzuwenden und ferner die belgischen Gerichte zuständig, wenn der Franchisenehmer nach dem zugrunde liegenden Vertrag seine Tätigkeit hauptsächlich in Belgien ausübt.

### **Kommentar**

Aufgrund der massiven Rechtsfolgen ist dringend die Einhaltung der gesetzlichen Informationspflichten anzuraten. Darüber hinaus empfiehlt sich angesichts des weiten Anwendungsbereichs des Gesetzes, vor dem Abschluss von Verträgen mit belgischen Vertragspartnern, durch den diesem Dienstleistungen mit einem Bezug zur Verkaufsförderung erbracht werden, die Anwendbarkeit des Gesetzes eingehend prüfen zu lassen.

Alle Beiträge des vorliegenden Informationsbriefes sind nach bestem Wissen zusammengestellt, können jedoch nur einen allgemeinen Überblick über die behandelten Themen nach dem Kenntnisstand von NÖRR STIEFENHOFER LUTZ im März 2006 bieten. Jeder einzelne Fall erfordert fachbezogenen Rat auf der Grundlage seiner besonderen Umstände. Soweit nicht eine solche detaillierte Beratung erteilt wurde, kann eine Haftung für die Richtigkeit der in diesem Informationsbrief enthaltenen Aussagen nicht übernommen werden.

Für weitere Informationen zu diesem Thema stehen Ihnen Dr. Karsten Metzloff (Tel. 030/20942067, Fax: 030/20942094, email: [Karsten.Metzloff@noerr.com](mailto:Karsten.Metzloff@noerr.com)) und Dr. Karl Rauser (Tel. 089/286 28-174, Fax: 089/280 110, email: [Karl.Rauser@noerr.com](mailto:Karl.Rauser@noerr.com)) von der Sozietät NÖRR STIEFENHOFER LUTZ gerne zur Verfügung.